maßen geändert werden: "Im Scheidungsui ti trägt das Gericht einem der Ehegatten die Sorge für die minderjährigen Kinder und Höhe der Unterhaltsrente fest, die der berechtigte Elternteil für das Kind zu z Die gegenwärtige Fassung, die auch in § 9 Ab: ihren Niederschlag gefunden hat, veranlaß> Gerichte bei wörtlicher Auslegung dazu Elternteil, dem die Sorge übertragen wurde zugleich der primär Unterhaltspflichtige Zahlung einer Unterhaltsrente zu verurteil jedoch widersinnig, weil der Elterntei], dem recht übertragen wird, gar nicht zur Zahl Unterhaltsrente, sondern zur Gewährung halts in natura verpflichtet ist. Um diese U r Klarheiten auszuschalten, ist eine Neufassung dieses ^Complexes im FGB erforderlich.

Einem Elternteil. dem die elterliche Sorge nicht steht, persönlicher kann die Befugnis zum Umgang mit dem Kinde grundsätzlich nur mit Zustir imung des sorgeberechtigten Elternteils eingeräumt wei den Wird die Zustimmung verweigert, so ist im Entw urf vorgedem Antrag auf Einräumung de le Befugnis persönlichen des nichtsorgeb :rechtigten Umgang mit seinem Kind nur dann stattgegeben Umgang werden darf, wenn der persönliche die durch den Sorgeberechtigten nicht stört der Entwicklung des Kindes dienlich ist.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll im Getrenntlebens der Ehegatten oder bei g< Ehe bei Tod, Entmündigung oder Ver: des Sorgeberechtigten das Sorgerecht auf d^i Elternteil übergehen. Hierzu ist jedoch zu daß diese Regelung nicht in jedem Fall bietet die Interessen des Kindes zu wahren

Fall des üschiedener sphollenheit n anderen bemerken. e Gewähr

eil über-

elterliche

Aichtsorge-

;afilen hat."

1 EheVO

;e oft die

der aber

war, zur

Das ist

denjenigen

das Sorge-

ung einer

( es Unter-

setzt die

Diese Regelung wird vor allem dann problematisch, wenn der andere Elternteil infolge einer grc Ben räum-Trennung, z. B. durch längeren Auf enthalt im Ausland nicht in der Lage ist. das Kind ordnungsgemäß zu betreuen und für seine Erziehung und Ge-sundheit zu sorgen. In solchen Fällen erscheint es im Interesse des Kindes notwendig, die Lebensy irhältnisse, umgeben zukünftig das Kind werden eingehend zu prüfen und Vorkehrungen zu treffen, die eine nach-Veränderung Entwicklung bei sein Lebensverhältnisse ausschließen. Die betreffende E estimmung wird daher auch eine Ergänzung dahingeher d erfahren als der Übergang des Sorgerechts auf d( n anderen Elternteil dann nicht kraft des Gesetzes eir treten soll. Deutsc dieser nicht im Gebiet der len Demokratischen Republik lebt. In solchen Fällen lat der Rat Sorgerecht Kreises über das zu entscheiden: kann auch die Vormundschaft anordnen.

In der Beratung wurden auch Schlußfolgerun bisherigen Rechtsprechungspraxis für Gesetzgebungsarbeiten gezogen. Im Entw regelt, daß bei Änderung einer vom Gericht Sorgerechtsentscheidung der Rat des Kreise dem Gericht erheben muß, dessen Entscf ändert werden soll. Es kann davon ausgegp den, daß in der Regel jede Entscheidun Änderung des Sorgerechts notwendigerwei^ Änderung der Unterhaltsentscheidung zur wird, da der bisherige Unterhaltsverpfli Übertragung des Sorgerechts auf ihn seine 1 in natura gewähren und die bisherige \ zur Zahlung der Unterhaltsrente nicht mel wird. Es würde daher eine unnötige und di-: des Kindes verletzende Komplizienmg bed< der neue Sorgeberechtigte gezwungen Durchführung des Sorgerechtsstreits bei G einen Unterhaltsprozeß zu führen. Die

en aus der weiteren irf ist gegetroffenen Klage bei eidung gengen werüber die le auch die I ölge haben (fhtete nach Unterhalt erurteilung zutreffen Interessen Uten, wenn väre, nach ericht noch betreffende

die

Bestimmung des Entwurfs soll deshalb ergänzt Bei Änderung einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung soll das Gericht, auch wenn kein Antrag gestellt wird, zugleich über den Unterhalt des Kindes neu Diegleichzeitige Neuentscheidung über scheiden. Unterhalt läßt sich aber nur in den Fällen verwirklichen, wo das Gericht für die Sorgerechtsänderung zuständig ist.

die Eltern getrennt, ohne daß Leben eine Eheauflösung erfolgt ist, so entscheidet der Rat des Kreises, wenn die sich nicht einigen, wem während der Trennung die elterliche Sorge zu übertragen ist. Für die Änderung einer solchen Sorgerechtsentscheidung ebenfalls der Rat des Kreises zuständig. In diesen Fällen Unterhaltsprowird aber dann ein besonderer zeß nicht zu vermeiden sein, es sei denn, daß der Rat Unterhaltsverpflichteten des Kreises den verneuen anlassen kann, sich der Unterhaltsverpflichtung willig in einer vollstreckbaren Urkunde zu Räte Von dieser Möglichkeit sollten die der Kreise der bereits heute bei Änderung Sorgerechtsentscheidung gern. § 10 EheVO Gebrauch machen.

der Entscheidung über den Sorgerechtsentzug Auch bei der Rückübertragung des oder bei Sorgerechts auf Eltern wird in der Regel eine Entscheidung über Unterhalt erforderlich sein, und es muß vermieden werden, diese Verfahren vom Unterhaltsverfahren zu trennen. Die betreffenden Bestimmungen werden halb aus denselben Erwägungen wie die Bestimmung über die Sorgerechtsänderung entsprechend werden

Bekanntlich soll nach dem Entwurf bei schwerer Versäumnis der elterlichen Pflichten über den Sorgerechtsentzug in vollem Umfang auf Klage des Rates Urteil entscheiden Kreises allein das Gericht durch prinzipiellen Erwägun-Regelung können. Diese ist aus einschneidenden gen den Charakter Entscheidung für die Lebensverhältnisse davon der Bürger betroffenen beschlossen worden. Im Vordergrund stand hierbei der Gedanke der strikten der Gesetzlichkeit. Da sozialistischen der Sorgerung rechtsentzug aber eine einschneidende Maßnahme insbesondere den Sorgeberechtigten darstellt und gegen Eingriff in Interesse des Kindes notwendiger im dessen subjektives Recht ist, der Sorgerechtsentkann zug nur im äußersten Fall durchgeführt werden. Bedeutung dieses Eingriffs erfordert eine gerichtliche Entscheidung.

In der der Grundkommission ersten Beratung Anregung gegeben, die Organe für Jugendhilfe für die Erziehungsmaßnahmen, im Entwurf vorgesehenen einschließlich der teilweisen vollen Entziehung und des Sorgerechts, weiterhin für zuständig erklären Begründung wurde seinerzeit ausgeführt, daß solchen Regelung alle Maßnahmen, die zur Sicheeiner Wohles des Kindes notwendig sind, in der Hand rung des liegen staatlichen Erziehungsorgans eines und damit Zuständigkeitsdie zum Teil noch unterschiedliche regelung, die in verschiedenen Fällen regelungen dem im Entwurf enthaltenen Grundvon zuläßt, beseitigt werden würde. Bei der Überarbeitung maligen dieses Teils des **FGB** wurde daß Regelung klargestellt, nunmehr es bei der des Sorgerechtsentzuges in erster Linie auf den Inhalt dieser Maßnahme und nicht so sehr auf Zuständigkeitsund daß deshalb bei erwägungen ankommen kann es vorgesehenen Regelung verbleibt. Auf Grund der nochmaligen Überprüfung ist die für verschiedene Ausnahmefälle vorgesehen gewesene unterschiedliche Zuständigkeitsregelung weitestgehend beseitigt Die Gerichte sollen demnach für alle Entscheidungen